

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>Erlass des Studienbeitrages</b></p> <p>§ 1. (1) Neben den in § 92 UG festgelegten Erlassgründen ist der Studienbeitrag zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (...)</li> <li>2. Schüler_innen, die im Rahmen des Programms „Schüler_innen an die Unis“ des Österreichischen <del>Zentrums für Begabtenförderung und Begabtenforschung</del> an der TU Wien (als außerordentliche Studierende) <del>anrechenbare</del> Lehrveranstaltungen besuchen.</li> <li>3. Ordentlichen Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudiums zumindest ein Semester die Tätigkeit als Studierendenvertreter_in iSd. HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45 idgF.) an der TU Wien ausgeübt haben, für die Dauer ihrer Funktionsperiode, insgesamt jedoch für höchstens vier Semester, sofern die Tätigkeit als Studierendenvertreter_in zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als sechs Semester zurückliegt. Als Nachweis ist eine Bestätigung über Art und Dauer der Funktion vom_von der Vorsitzenden der Hochschulvertretung der TU Wien bzw. der Bundesvertretung vorzulegen. Der Studienbeitrag wird nach folgendem Schlüssel erlassen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis d) (...)</li> </ol> </li> <li>4. (...)</li> <li>5. Außerordentlichen Studierenden, zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (Studienkennzahl UE 990), <ol style="list-style-type: none"> <li>a) (...)</li> <li>b) diese Lehrveranstaltungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten <del>des Continuing-Education-Centers</del> (E 017) der TU Wien absolvieren.</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Erlass des Studienbeitrages</b></p> <p>§ 1. (1) Neben den in § 92 UG festgelegten Erlassgründen ist der Studienbeitrag zu erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (...)</li> <li>2. Schüler_innen, die im Rahmen des Programms „Schüler_innen an die Hochschulen“ des Österreichischen <b>Austauschdienstes (OEAD) Young Science</b> an der TU Wien (als außerordentliche Studierende) <b>anrechenbare</b> <b>anerkenbare</b> Lehrveranstaltungen besuchen.</li> <li>3. Ordentlichen Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudiums zumindest ein Semester die Tätigkeit als Studierendenvertreter_in iSd. HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45 idgF.) an der TU Wien <b>oder in der Bundesvertretung</b> ausgeübt haben, für die Dauer ihrer Funktionsperiode, insgesamt jedoch für höchstens vier Semester, sofern die Tätigkeit als Studierendenvertreter_in zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als sechs Semester zurückliegt. Als Nachweis ist eine Bestätigung über Art und Dauer der Funktion vom_von der Vorsitzenden der Hochschulvertretung der TU Wien bzw. der Bundesvertretung vorzulegen. Der Studienbeitrag wird nach folgendem Schlüssel erlassen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis d) (...)</li> </ol> </li> <li>4. (...)</li> <li>5. Außerordentlichen Studierenden, zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (Studienkennzahl UE 990), <ol style="list-style-type: none"> <li>a) (...)</li> <li>b) diese Lehrveranstaltungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten <b>der TU Wien Academy</b> (E 017) der TU Wien absolvieren.</li> </ol> </li> </ol>

6. Ordentlichen Studierenden im Doktoratsstudium für jene Semester, in denen sie in einem zumindest 20 Wochenstunden umfassenden Beschäftigungsverhältnis zur TU Wien stehen. Erfolgt der Abschluss des Doktoratsstudiums erst nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses, wird der Studienbeitrag auch für jenes Semester erlassen, in dem das Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen wird, sofern der\_ die Studierende davor mindestens 6 Semester im Doktoratsstudium durchgehend fortgemeldet war.

8. Studierenden, die studienbeitragspflichtig sind und ~~vor Ende der Nachfrist das Studium abschließen, oder sich vor Ende der Nachfrist vom Studium abmelden~~ und noch keine Prüfung abgelegt, oder wissenschaftliche Arbeit im betreffenden Semester eingereicht haben und auch an keiner anderen Universität eine Zulassung zu einem Studium besteht, für welches sie beitragspflichtig sind.

9. bis 10. (...)

6. Ordentlichen Studierenden im Doktoratsstudium für jene Semester, in denen sie in einem zumindest 20 Wochenstunden umfassenden Beschäftigungsverhältnis zur TU Wien **oder einem Unternehmen, an dem die TU Wien bzw. die TU Wien Holding Beteiligungen hält**, stehen. Erfolgt der Abschluss des Doktoratsstudiums erst nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses, wird der Studienbeitrag auch für jenes Semester erlassen, in dem das Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen wird, sofern der\_ die Studierende davor mindestens 6 Semester im Doktoratsstudium durchgehend fortgemeldet war.

8. Studierenden, die studienbeitragspflichtig sind und **vor dem 31. Oktober bzw. dem 31. März das Studium abschließen oder sich vom Studium abmelden** und noch keine Prüfung abgelegt, oder wissenschaftliche Arbeit im betreffenden Semester eingereicht haben und auch an keiner anderen Universität eine Zulassung zu einem Studium besteht, für welches sie beitragspflichtig sind.

9. bis 10. (...)

**11. Ordentlichen Studierenden, die nachweislich während ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums im Ausmaß von mindestens zwei Semestern eine Leitungsfunktion (zB. Team-, Projektleitung, Präsidium) eines Studierendenteams, das sich jährlich formiert und an internationalen Wettbewerben teilnimmt und daher vom Rektorat gefördert wird (wie bspw. TU Racing Team, TU Space Team), kann auf Antrag der Studienbeitrag für maximal 4 Semester erlassen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Leitungsfunktion mindestens zwei Semester ausgeübt worden sein und das Ende der Leitungsfunktion darf nicht länger als sechs Semester zurückliegen. Es ist ein Nachweis über Dauer und Funktion von der Leitung des Studierendenteams vorzulegen.**

**12. Ordentlichen Studierenden, die im vorangegangenen Semester zumindest 90 Tage in einem mindestens 20 Wochenstunden umfassenden**

	<i>Beschäftigungsverhältnis zur TU Wien gestanden sind. Ausgenommen sind Beschäftigungsverhältnisse auf Werkvertragsbasis oder als freie_r Dienstnehmer_in.</i>
<b>Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen</b>  § 4. (1) bis (5) (...)	<b>Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen</b>  § 4. (1) bis (5) (...)  <i>(6) Die Richtlinie in der Fassung Mitteilungsblatt 25/2024 tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist ab Wintersemester 2024 anzuwenden.</i>